

Allgemeines Rundschreiben 01/2021

Kollektivvertragsabschluss 2021



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Rundschreiben 01/2021

Kollektivvertragsabschluss 2021

I. Basisinformationen	Seite 3
II. Lohnabschluss PROPAK-Industrie	Seite 4
III. Gehaltsabschluss PROPAK- Industrie	Seite 9
IV. Gemeinsame Vereinbarungen zum Rahmenrecht	Seite 12
V. Downloadservice	Seite 16



I. Basisinformationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachverband PROPAK hat nach intensiven Verhandlungen am 9. Februar 2021 mit der Gewerkschaft der Privatangestellten

- eine Erhöhung der Gehälter der **Angestellten** der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton um

KV / IST + 1,4 %

zuzüglich einer einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 150 EUR für alle Angestellten

- sowie eine Erhöhung der Löhne der **ArbeiterInnen** der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton um

KV / IST + 1,4 %

zuzüglich einer einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 150 EUR für alle ArbeiterInnen

vereinbart.

Die Ausführungen zur einmaligen Sonderzahlung finden Sie unter dem Punkt III. Gemeinsame Vereinbarungen.

Die Abschlüsse werden bei wöchentlicher Lohnzahlung zum Termin **1. März 2021** und bei monatlicher Lohn- bzw. Gehaltszahlung ebenfalls zum Termin **1. März 2021** wirksam.



II. Lohnabschluss PROPAK-Industrie

1. Lohntabellen

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die neuen Lohntabellen. Die Erhöhungsbeträge pro Stunde ergeben sich durch Aliquotierung.

2. Nachtschichtzuschlag

Der Nachtschichtzuschlag wird auf Basis von 10 Stundeneinheiten ausgedrückt und beträgt € **38,47**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

3. Schmutzzulage

Die Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 PROPAK Kollektivvertrag wird auf Basis von 10 Stundeneinheiten ausgedrückt und beträgt € **6,01**. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

4. Betriebserfahrungszulage

Die Betriebserfahrungszulage wird um 1,4 % erhöht und beträgt für **Facharbeiter € 10,24** und für sonstige Arbeiter € **7,50** pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil. **Bei Auszahlung auf Stundenbasis wird auf ganze Cent aufgerundet.**



II. Lohnabschluss PROPAK-Industrie

5. Lehrlingsentgelt

Das Lehrlingsentgelt für gewerbliche Lehrlinge wird um 1,4% erhöht. Es beträgt nunmehr:

ab 1. März 2021	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 709,80	€ 907,99
2. Lehrjahr	€ 912,60	€ 1.185,22
3. Lehrjahr	€ 1.185,22	€ 1.474,30
4. Lehrjahr (auch bei Doppellehre)	€ 1.593,05	€ 1.713,65
Vorlehre		€ 764,70

6. Heimarbeiter-Löhne

Die Heimarbeiter-Löhne werden auf Basis der wöchentlichen Normalarbeitszeit festgesetzt und betragen:

	ab 1. März 2021
für Kartonagenheimarbeiter	€ 307,32
für Papierkonfektionsarbeiter	€ 281,49
für Lampenschirmheimarbeiter	€ 322,56
für Wellpappeheimarbeiter	€ 316,55



II. Lohnabschluss PROPAK-Industrie

7. Rahmenrecht

7.1. Reiseaufwandsentschädigung Inland

Die Reiseaufwandsentschädigung Inland wird um 1,4% erhöht (Taggeld, Nachtgeld) und steht zu wie folgt:

ArbeitnehmerInnen der Lohngruppen	Taggeld 1.3.2021	Nachtgeld 1.3.2021	Volle Reiseaufwands- entschädigung (Tag- u. Nachtgeld)
mindestens			
LG 3-6	€ 47,37	€ 26,26	€ 73,63
LG 1-2	€ 47,37	€ 27,72	€ 75,09

7.2. Reiseaufwandsentschädigung Ausland

Siehe unter Punkt IV.

7.3. Einmalige Prämie bei Lehrabschlussprüfung

Siehe unter Punkt IV.



II. Lohnabschluss PROPAK-Industrie

8. Geltungsbeginn und Laufzeit

Sowohl die IST-Erhöhung als auch die neuen Kollektivvertragslöhne treten bei wöchentlicher Abrechnung mit **1. März 2021** und bei monatlicher Abrechnung ebenso mit **1. März 2021** in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden der neue Nachtschichtzuschlag, die Schmutzzulage, die Betriebserfahrungszulage, die Lehrlingsentschädigungen und die Lohnsätze für Heimarbeiter wirksam.

Die Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 12 Monaten.

9. Erläuterungen

- Alle Bezugnahmen des Rahmenkollektivvertrages auf Stundenlohn, Betriebserfahrungszulage/Stunde und Zulagen/Stunde bleiben weiterhin aufrecht.
- Die in den Lohntabellen genannten Beträge sowie die Betriebserfahrungszulage gelten jeweils für die im Kollektivvertrag genannte wöchentliche Normalarbeitszeit (38 Stunden).
Stundenlohn und Betriebserfahrungszulage/Stunde ergeben sich durch Division der auf wöchentlicher Basis angegebenen Sätze durch die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit (Wochenbasis durch 38).
- Bei Auszahlung der BEZ auf Stundenbasis wird der Betrag auf volle Cent aufgerundet.



II. Lohnabschluss PROPAK-Industrie

- Nachtschichtzuschlag und Schmutzzulage werden in Zehnstundeneinheiten angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
- Die Lohnverrechnung erfolgt wie bisher auf Stundenbasis.

Wochen- und Zulagensätze sind als Verrechnungseinheiten zu sehen, **eine Rundung auf Cent erfolgt erst nach Errechnung des Gesamtverdienstes im Abrechnungszeitraum.**



III. Gehaltsabschluss PROPAK- Industrie

1. Gehaltsordnung

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die ab **1. März 2021** für Angestellte der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton geltende Gehaltsordnung.

2. Lehrlingsentgelt

Das monatliche Lehrlingsentgelt wird mit **1,4%** erhöht.

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 709,80	€ 907,99
2. Lehrjahr	€ 912,60	€ 1.185,22
3. Lehrjahr	€ 1.185,22	€ 1.474,30
4. Lehrjahr	€ 1.593,05	€ 1.713,65
Vorlehre		€ 764,70



III. Gehaltsabschluss PROPAK- Industrie

3. Rahmenrecht

3.1. Reiseaufwandsentschädigung Inland

Die Sätze für die Reiseaufwandsentschädigung (Inland) werden um **1,4 %** erhöht und betragen:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld 1.3.2021	Nachtgeld 1.3.2021	Volle Reiseaufwands- entschädigung (Tag- u. Nachtgeld)
	mindestens		
I bis III und MI	€ 47,37	€ 26,26	€ 73,63
IV, IVa, M II und M III	€ 47,37	€ 27,72	€ 75,09
V, Va	€ 51,71	€ 27,72	€ 79,43
VI	€ 59,10	€ 27,72	€ 86,82

3.2. Reiseaufwandsentschädigung Ausland

Siehe unter IV.



III. Gehaltsabschluss PROPAK- Industrie

3.3. Einmalige Prämie bei Lehrabschlussprüfung

Siehe unter IV.

4. Geltungsbeginn und Laufzeit

Sowohl die IST-Gehaltserhöhung als auch die neuen Kollektivvertragsgehälter treten mit **1. März 2021** in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden die neuen Lehrlings- und Reiseaufwandsentschädigungen wirksam.

Die Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 12 Monaten.



IV. Gemeinsame Vereinbarungen zum Rahmenrecht

1. Erläuterungen zur einmaligen Sonderzahlung

Die einmalige Sonderzahlung in Höhe von **€ 150** wird mit der Abrechnung des Lohnes/Gehalts für den Monat **April** ausbezahlt. Der Stichtag für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung ist der **1. März 2021**.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Entlassung, Austritt, Todesfall) nach dem Stichtag, aber vor Ausbezahlung des Lohnes für April gebührt die Sonderzahlung mit der Endabrechnung.

Die Anspruchsberechtigten umfassen im Detail:

- **Alle ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen.**
 - ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag ein Dienstverhältnis antreten, aber dieses noch innerhalb der Probezeit beenden, erhalten keine Sonderzahlung.
 - ArbeitnehmerInnen, die nach dem Stichtag ein Dienstverhältnis antreten, haben keinen Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung.

- **Lehrlinge**

Lehrlinge erhalten eine volle Sonderzahlung.

- **Teilzeitbeschäftigte**

Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Anteil der Sonderzahlung, welcher der Höhe des Beschäftigungsausmaßes entspricht.



IV. Gemeinsame Vereinbarungen zum Rahmenrecht

- **Personen in Altersteilzeit**

Personen in Altersteilzeit, die zum Stichtag beschäftigt sind, erhalten eine volle Sonderzahlung. Dabei ist es unerheblich, ob ein Blockmodell oder ein kontinuierliches Teilzeitmodell gewählt wurde, und in welcher Phase (Arbeits- oder Freizeitphase) sich der/die Beschäftigte befindet.

- **ArbeitnehmerInnen in Karenz**

Beschäftigte, die sich zum Stichtag in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz befinden, erhalten bei Rückkehr vor dem 1. März 2022 die Sonderzahlung auf Basis des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes vor Antritt der Karenz. Bei einer Rückkehr nach dem 1. März 2022 gebührt keine Sonderzahlung (Stichtagsregelung).

- **Präsenzdiener und Zivildienstler**

ArbeitnehmerInnen oder Lehrlinge, die sich zum Stichtag in Präsenz- oder Zivildienst befinden, erhalten bei Rückkehr vor dem 1. März 2022 die Sonderzahlung auf Basis des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes vor Antritt des Präsenz- oder Zivildienstes. Bei einer Rückkehr nach dem 1. März 2022 gebührt keine Sonderzahlung.

- **HeimarbeiterInnen**

HeimarbeiterInnen, die zum Stichtag beschäftigt sind, erhalten eine volle Sonderzahlung.

Keine Sonderzahlung gebührt LeiharbeiterInnen und Volontären.

Sollte der Gesetzgeber vor Auszahlung der einmaligen Sonderzahlung (mit Aprilgehalt/-lohn) die Steuerfreiheit für derartige Prämien beschließen, verpflichten sich die Kollektivvertragspartner, eine mögliche Berücksichtigung zu erörtern.



IV. Gemeinsame Vereinbarungen zum Rahmenrecht

2. Reiseaufwandsentschädigungen Ausland

Die Reiseaufwandsentschädigungen Ausland werden um **1,4%** erhöht (Taggeld und Nachtgeld). Die neuen Sätze finden Sie zusammen mit den neuen Lohn- und Gehaltstabellen im Anhang.

3. Einmalige Prämie bei Lehrabschlussprüfung

Bei Absolvierung der Lehrabschlussprüfung wird eine einmalige Prämie ausbezahlt, die je nach Erfolg gestaffelt ist:

- Bei Bestehen € 100
- Bei gutem Erfolg € 150
- Bei Auszeichnung € 250

Bestehende betriebliche Regelungen bleiben aufrecht, können aber der Höhe nach darauf angerechnet werden. Bessere innerbetriebliche Regelungen dürfen somit nicht geschmälert werden.

Für die Prämienhöhe wurde eine Wertsicherung vereinbart. Eine Anpassung erfolgt, sobald sich der amtliche Verbraucherpreisindex kumuliert um zehn Prozent erhöht hat.

Der Anspruch auf die Prämie besteht nur solange, als Lehrbetriebe nach der Richtlinie des Bundesberufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß §19c BAG vom 2.4.2009 gefördert werden. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.



IV. Gemeinsame Vereinbarungen zum Rahmenrecht

4. Bildungsfreistellung bei „Lehre mit Matura“

Für Lehrlinge, die eine „Lehre mit Matura“ (Berufsreifeprüfung) absolvieren, wird zur Maturavorbereitung **mindestens eine Woche Bildungsfreistellung** gewährt.

Für die Berufsreifeprüfung müssen insgesamt vier Teilprüfungen absolviert werden, von denen drei bereits während der Lehrzeit abgelegt werden können. Der vollständige Abschluss ist jedoch erst nach erfolgreich abgeschlossener Lehrausbildung möglich und darf frühestens mit dem Erreichen des 19. Lebensjahres absolviert werden.

Die Details des Freistellungsanspruches sind in Ausarbeitung und werden sogleich nach Abstimmung mit der Gewerkschaft kommuniziert.

5. Sozialpartneraustausch Home Office

Die Sozialpartner haben vereinbart, im Laufe des Jahres einen Austausch zum Thema Home Office durchzuführen. Dieser Austausch soll unter Berücksichtigung der in Ausarbeitung befindlichen Home Office – Gesetzgebung stattfinden.



V. Downloadservice

Die neuen, ab **1. März 2021** geltenden Lohn- und Gehaltssätze sowie Zulagen und Zuschläge werden auf der Homepage des Fachverbandes unter <http://www.propak.at/kv> zum Download zur Verfügung gestellt.

Die ausformulierten Vereinbarungen und Austauschblätter für die rahmenrechtlichen Regelungen werden sofort nach Vorliegen übermittelt und zum Download auf die Website gestellt.

Freundliche Grüße

PROPAK

Fachverband der industriellen Hersteller von
Produkten aus Papier und Karton in Österreich

Mag. Martin Widermann
Geschäftsführer